

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau
Straße / Abschnittsnummer / Station: St2580_140_0,000 bis St2580_160_0,318

**St 2580, vierstreifiger Ausbau der St 2580
zwischen der St 2584 und der St 2084**

Feststellungsentwurf

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt:
München, den 19.12.2013
Staatliches Bauamt



Otmann, Baudirektor

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis und im Lageplan Unterlage Nr. 5 dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße

einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Staatsstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne (Unterlage 10) vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayStrWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die

Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Staatsstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Staatsstraßenverwaltung) angelegt. Die Unterhaltspflicht und die Verkehrssicherungspflicht werden in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

9. Felddrainagen

Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

10. Sonstiges

Systematik Regelungsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis enthält die tabellarische Aufstellung vom Vorhaben betroffener Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen.

Die laufende Nummerierung der Aufstellung erfolgt in der Systematik Blattnummer Lageplan / Typ des Regelungsbedarfs / lfd. Nummer

Die Blattnummer wird analog der Blattaufteilung in Unterlage 5 vergeben:

Bau-km 0+000 – 0+700	Blatt 1
Bau-km 0+700 – 1+750	Blatt 2
Bau-km 1+750 – 2+750	Blatt 3
Bau-km 2+750 – 3+600	Blatt 4
Bau-km 3+600 – 4+650	Blatt 5
Bau-km 4+650 – 5+565	Blatt 6

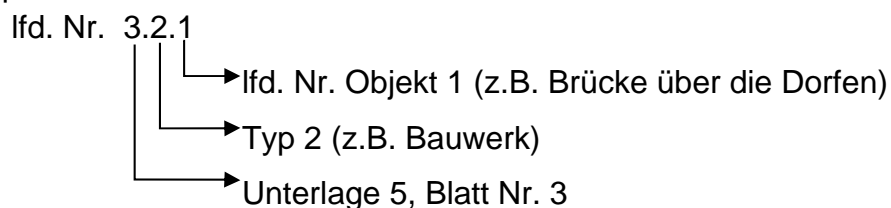
Regelungen, die mehrere Blattabschnitte betreffen, werden vorangestellt und mit der Nummer 0 versehen.

Der Typ des Regelungsbedarfs wird wie folgt untergliedert:

Straßen, Wege, Zufahrten	Typ 1
Bauwerke und Anlagen	Typ 2
Entwässerung	Typ 3
Leitungen	Typ 4
Gewässerausbau	Typ 5
Naturschutz und Landschaftspflege	Typ 6
Widmungen, Umstufungen, Einziehungen	Typ 7

Die laufende Nummer wird mit jedem Blatt und nach Typ neu aufsteigend vergeben.

Beispiel:



Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kV	Kilo - Volt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)

RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
TWG	Telegraphenwegegesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+565	Anbau einer zweiten Fahrbahn westlich der bestehenden Staatsstraße 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 5+565 wird eine neue Fahrbahn westlich der bestehenden Staatsstraße 2580 angebaut. Die Regelbreite beträgt 7,75 m. Die Bankettbreite beträgt 2,00 m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die neue Fahrbahn wird durch einen 3,00 m bis 6,30 m breiten Mittelstreifen von der bestehenden Staatsstraße 2580 getrennt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Fahrbahn wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke (Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+700) sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.2	Bau-km 0+577 bis Bau-km 1+131 rechts	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+577 bis Bau-km 1+131 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend dem bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6, Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6, Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.1	Bau-km 0+020 bis Bau-km 1+087 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+020 und Bau-km 1+087 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 bis DN 400 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 0+123 rechts (vgl. lfd. Nr. 1.3.3 des Regelungsverzeichnisses) bzw. bei Bau-km 0+721 rechts (vgl. lfd. Nr. 2.3.1 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.2	Bau-km 0+137 bis Bau-km 0+837 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+137 und Bau-km 0+837 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 0+147 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 1.3.4 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.3	Bau-km 1+158 bis Bau-km 2+482 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 1+158 und Bau-km 2+482 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 1+171 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 2.3.6 des Regelungsverzeichnisses) bzw. bei Bau-km 1+923 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 3.3.1 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.4	Bau-km 1+539 bis Bau-km 2+380 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 1+539 und Bau-km 2+380 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 1+661 rechts (vgl. lfd. Nr. 2.3.9 des Regelungsverzeichnisses) bzw. bei Bau-km 1+927 rechts (vgl. lfd. Nr. 3.3.2 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.5	Bau-km 2+617 bis Bau-km 2+936 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 2+617 und Bau-km 2+936 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 2+624 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 2.3.6 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.6	Bau-km 3+562 bis Bau-km 3+698 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 3+465 und Bau-km 3+698 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 3+566 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 4.3.6 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.7	Bau-km 4+192 bis Bau-km 5+036 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 4+192 und Bau-km 5+036 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 4+505 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 5.3.8 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.3.8	Bau-km 4+369 bis Bau-km 5+060 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 4+369 und Bau-km 5+060 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 4+505 rechts (vgl. lfd. Nr. 5.3.9 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.1	Bau-km 0+016 bis Bau-km 1+901	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 0+016 bis Bau-km 1+901 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar in den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg bzw. den Böschungsfuß westlich der Staatsstraße 2580 verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.2	Bau-km 0+673 bis Bau-km 1+433	Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabeln (2 KSR)	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 0+673 bis Bau-km 1+900 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.3	Bau-km 2+655 bis Bau-km 3+700	Fernmeldekabel	a) E.ON Netz GmbH (E/U) b) E.ON Netz GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 2+655 bis Bau-km 3+700 wird durch die Maßnahme ein Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der E.ON Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.4.4	Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+696	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+696 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und zwar an den Rand der geplanten Böschungen verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+565	Gehölze im Straßenbegleitgrün	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen werden ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt (Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Schutz von Nestern / Eiern und nichtflüggen Jungvögeln von in Gehölzen brütenden Vogelarten).</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2: Vermeidungsmaßnahme V4.</p> <p>Die ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen mit Fällungen bzw. Gehölzbeseitigungen in den Baufeldern werden nach Ende der Bauzeit wieder mit Gehölzen bepflanzt. Auch auf den neuen Böschungen werden wieder Gehölze gepflanzt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2: Gestaltungsmaßnahme G1.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Gehölzpflanzungen obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.2	Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+920	Ausgleichsmaßnahmen Ak und Af	a) Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke (E) b) Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke (E)	<p>In der Feldflur in einem Abstand von mindestens 300 m vom (neuen) Fahrbahnrand werden produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Es werden Brachefenster und Brachestreifen für den Kiebitz sowie Lerchenfenster, Blühstreifen und/oder Streifen mit mehrzeiliger Ansaat im Sommergetreide für die Feldlerche angelegt. Die Maßnahmen mit einer Nettofläche von 2,50 ha werden auf wechselnden Flächen innerhalb einer noch festzulegenden Feldflur von 10 bis 16 ha Größe jährlich neu angelegt.</p> <p>Die im Übersichtsplan und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Blatt 7, (Unterlage 9.1) dargestellten Flächen sind für diese Maßnahmen geeignet und umfassen insgesamt 145 ha. Eine Liste der Flurnummern ist den Maßnahmenblättern Ak und Af (Unterlage 9.2) zu entnehmen.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Umsetzung der Maßnahmen übernehmen die jeweiligen bewirtschaftenden Landwirte. Sie werden entsprechend dem Mehraufwand bei der Bewirtschaftung bzw. dem entgangenen Ernteertrag entschädigt.</p> <p>Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	Bau-km 0+014 bis Bau-km 0+370 rechts	Anpassung der Rampe der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 Beschleunigungsstreifen Fahrtrichtung Süden	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+014 und Bau-km 0+370 rechts wird der bestehende Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 (Fahrtrichtung Süden) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampe beträgt 6,00 m, die Breite des Beschleunigungsstreifens beträgt 3,50 m. Die Bankettbreite beträgt 2,00 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 in hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle (Fahrtrichtung Süden) wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	Bau-km 0+049 bis Bau-km 0+140 links	Verlängerung des Beschleunigungsstreifens der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 Fahrtrichtung Norden	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+049 und Bau-km 0+140 wird der bestehende Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 (Fahrtrichtung Norden) entsprechend den gültigen Richtlinien verlängert.</p> <p>Die Ausbaubreite des Beschleunigungsstreifens beträgt entsprechend dem Bestand 3,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Verlängerung des Beschleunigungsstreifens der Anschlussstelle (Fahrtrichtung Norden) wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	Bau-km 0+603 bis Bau-km 0+670 links	Verlängerung des Verzögerungsstreifens der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 Fahrtrichtung Norden	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+603 und Bau-km 0+670 wird der bestehende Verzögerungsstreifen der Anschlussstelle Staatsstraße 2584 / Staatsstraße 2580 (Fahrtrichtung Norden) entsprechend den gültigen Richtlinien verlängert.</p> <p>Die Ausbaubreite des Beschleunigungsstreifens beträgt entsprechend dem Bestand 3,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO- hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Verlängerung des Verzögerungsstreifens der Anschlussstelle (Fahrtrichtung Norden) wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+577 links	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) – b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+577 bis Bau-km 1+131 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend dem bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen.</p> <p>Der Weg schließt an den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 0+577 und Bau-km 1+131 rechts an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	Bau-km 0+582 rechts	Anschluss eines Privatweges	a) Eigentümer Fl.Nr. 5556 (E/U) b) Eigentümer Fl.Nr. 5556 (E/U)	Die bestehende Zufahrt von Grundstück Fl.Nr. 5556 zur Fl.Nr. 4116/14 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 55, Abs. 1 BayStrWG dem Grundstückseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	Bau-km 0+602 bis Bau-km 0+609 links und Bau-km 0+667 bis Bau-km 0+674 links	Änderung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 0+602 bis Bau-km 0+609 links und von Bau-km 0+667 bis Bau-km 0+674 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 4111/1 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	Bau-km 0+609 bis Bau-km 0+667 links	Änderung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding und Gemeinde Eitting (E/U)	<p>Von Bau-km 0+609 bis Bau-km 0+667 links wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 4111/1 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding und der Gemeinde Eitting.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+085 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+085 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 0+002 rechts (vgl. lfd. Nr. 1.3.2 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	Bau-km 0+002 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+085) wird bei Bau-km 0+002 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 35,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.3	Bau-km 0+123 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+715) wird bei Bau-km 0+123 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 93 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.4	Bau-km 0+147 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+137 bis Bau-km 0+972) wird bei Bau-km 0+147 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 113 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4.1	Bau-km 0+243 bis Bau-km 0+675	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 0+243 bis Bau-km 0+675 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar in den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg westlich der Staatsstraße 2580 verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4.2	Bau-km 0+700	Erdgashochdruckleitung DN 700 / PN 67 mit Begleitkabel	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	Bei Bau-km 0+700 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baube-ginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu tref-fen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.1	Bau-km 0+000 bis 0+060	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes in der Inselfläche zwischen St 2580, St 2584 und der westlichen Auffahrtsrampe wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der verbleibende schutzwürdige Gehölzbestand in der Inselfläche vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzaunes: ca. 125 lfm.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.2	Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+140	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes in der Inselfläche zwischen St 2580 und der östlichen Auffahrtsrampe wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der verbleibende schutzwürdige Gehölzbestand in der Inselfläche vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzaunes: ca. 110 lfm.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.3	Bau-km 0+580 bis Bau-km 0+590 und Bau-km 0+685 bis Bau-km 0+695	Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>An den Rändern des Baufeldes, welches zur Änderung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (Nr. 1.1.7) östlich der St 2580 nötig ist, werden während der Bauzeit Schutzzäune nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Gehölzbestände an der Ostböschung der St 2580 vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge der Schutzzäune: ca. 50 m (2 x 25m).</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.4	Bau-km 0+530 bis Bau-km 0+890	Abfangen von Zauneidechsen	a) - b) -	<p>Von der bestehenden westexponierten Böschung der St 2580 werden im April / Mai vor Baubeginn Zauneidechsen abgefangen und in die vorgezogen herzustellende Maßnahmenfläche A5 (FCS2) verbracht.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.5	Bau-km 0+510 bis Bau-km 0+960	Ausgleichsmaßnahme A2 (FCS1)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Entwicklung von Zauneidechsenlebensräumen auf der neuen westexponierten Straßenböschung: Anlage von flächig mageren Gras- und Staudenfluren mit kleinen Buschgruppen und Einbau von Kleinrigolen am Oberhang. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.6	Bau-km 0+415 bis Bau-km 0+970	Dauerhafter Schutzzaun für Zau-neidechsen	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Einbau von dauerhaften Schutzeinrichtungen auf der Westböschung der FTO zwischen Maßnahme A2 und dem Fahrbahnrand. Die Zäune müssen folgende Eigenschaften entsprechend einem handelsüblichen Amphibienschutzzaun aus Stahl oder Beton aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mindestens 40 cm über dem Boden, - Überkletterschutz an der Oberkante, - mindestens 20 cm breite Lauffläche, - glattes Material. <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V7</p> <p>Länge des Schutzzäunes: ca. 555 m.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	Bau-km 0+837 Bis Bau-km 0+972	Mittelstreifenüberfahrt St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+837 und Bau-km 0+972 wird eine neue Mittelstreifenüberfahrt zwischen den Fahrstreifen der Staatsstraße 2580 hergestellt.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Mittelstreifenüberfahrt wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	Bau-km 0+847 rechts	Anschluss eines Privatweges	a) Eigentümer Fl.Nr. 4116/2 und Fl.Nr. 5559 (E/U) b) Eigentümer Fl.Nr. 4116/2 und Fl.Nr. 5559 (E/U)	Die bestehende Zufahrt von Grundstück Fl.Nr. 4116/2 und Fl.Nr. 5559 zur Fl.Nr. 4116/14 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 55, Abs. 1 BayStrWG dem Grundstückseigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	Bau-km 1+124	Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+124 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die Staatsstraße 2580. Dieser wird im Zuge des Bauwerks BW 1/1 unter der Staatsstraße 2580 geführt. Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 4111/1 bzw. Fl.Nr. 4116/14 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	Bau-km 1+284 Bis Bau-km 1+396 rechts	Neubau einer Nothaltebucht	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 1+284 und Bau-km 1+396 rechts wird eine neue Nothaltebucht an der Staatsstraße 2580 hergestellt. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Nothaltebucht wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	Bau-km 1+127,295	Brücke über die Dorfen und zwei öffentliche Feld- und Waldwege Bauwerk BW 1/1	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 1+127,295 die Dorfen und zwei öffentliche Feld- und Waldwege.</p> <p>Die Dorfen und die zwei öffentlichen Feld- und Waldwege werden durch ein 1-feldriges Brückenbauwerk BW 1/1 im Zuge der Staatsstraße 2580 überspannt. Das Bauwerk erhält wie das bereits vorhandene Bauwerk folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 22,00 m Lichte Höhe ≥ 6,70 m (öFW) Kreuzungswinkel = 59,123 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 31, Abs. 1, Art. 32, Abs. 1 & 3 und Art. 32a, Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33, Abs. 2 und Art. 33a, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	Bau-km 0+721 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+716 bis Bau-km 1+117) wird bei Bau-km 0+721 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 51 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2	Bau-km 0+837 bis Bau-km 0+972 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 (Mittelstreifenüberfahrt)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+837 und Bau-km 0+972 wird an der geplanten Mittelstreifenüberfahrt in einer Schlitzrinne gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 0+837 (vgl. lfd. Nr. 0.3.2 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3	Bau-km 0+974 bis Bau-km 1+100 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+974 und Bau-km 1+100 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 0+976 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 2.3.4 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.4	Bau-km 0+976 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 0+974 bis Bau-km 1+158) wird bei Bau-km 0+976 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 29,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.5	Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+158 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 (Bauwerk BW 1/1)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 1+100 und Bau-km 1+158 (Bauwerk BW 1/1) wird über Bordrinnen gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 1+100 (vgl. lfd. Nr. 2.3.2 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.6	Bau-km 1+171 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 1+158 bis Bau-km 1+913) wird bei Bau-km 1+171 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 54,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.7	Bau-km 1+376 bis Bau-km 1+420 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 1+376 und Bau-km 1+420 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 1+379 rechts (vgl. lfd. Nr. 2.3.8 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.8	Bau-km 1+379 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 1+378 bis Bau-km 1+420) wird bei Bau-km 1+379 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 3,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.9	Bau-km 1+661 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 1+541 bis Bau-km 1+665) wird bei Bau-km 1+661 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 10,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1	Bau-km 0+704	Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabeln (6 KSR und 2 KSR)	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	Bei Bau-km 0+704 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2	Bau-km 1+385	Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabeln (6 KSR und 2 KSR)	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+385 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.3	Bau-km 1+398	Erdgashochdruckleitung DN 700 / PN 67 mit Begleitkabel	a) Bayernets GmbH (E/U) b) Bayernets GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+398 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u.ä.) obliegt der Bayernets GmbH. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Bayernets GmbH legen vor Baube-ginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu tref-fen sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.1	Bau-km 1+110 bis Bau-km 1+130	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes bei einem Altwasserrest nördlich der Dorfen und westlich der St 2580 wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Teile des Gewässer- und Gehölzbiotops vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzauns: ca. 60 lfm.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.2	Bau-km 1+095 bis Bau-km 1+130	Altwasserrest und umgebende Gewässerbegleitgehölze	a) Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 4116/15, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) bisheriger Eigentümer (E/U)	<p>Im Bereich der Überbauung und des Baufeldes werden die Gehölze beseitigt und der Altwasserrest z.T. dauerhaft, z. T. vorübergehend verfüllt. Die Beseitigung der Gehölze und die Teilverfüllung des Altwasserrestes finden im September statt (außerhalb der Laich- und Winterruhezeit des Grasfrosches). Für die Fällung der Gehölze im September wird eine Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beantragt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme V5.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Altwasserrest im Bereich der Baufelder wiederhergestellt. Die Böschungen um das Gewässer werden wieder mit Gewässerbegleitgehölzen bepflanzt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme G2.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer der Fläche.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.3	Bau-km 1+125 bis Bau-km 1+175	Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand der Baufelder beidseits entlang der Dorfen werden während der Bauzeit Schutzzäune nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die Gewässerbegleitgehölze an den Ufern der Dorfen vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge der Schutzzäune: 20 m (je Uferseite 10 m).</p> <p>Nach Bauzeitende werden die Zäune wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.4	Bau-km 1+125 bis Bau-km 1+175	Gewässerbegleitgehölze an der Dorfen	a) Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 4201/3, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) bisheriger Eigentümer (E/U)	<p>Im Bereich der Brücke über die Dorfen (Bauwerk BW 1/1, Nr. 2.2.1) und des hierfür nötigen Baufeldes werden gewässerbegleitende Gehölze auf den Uferböschungen des Baches beseitigt. Die Gehölzbeseitigungen werden ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt (Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Schutz von Nestern / Eiern und nichtflüggen Jungvögeln von in Gehölzen brütenden Vogelarten).</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2: Vermeidungsmaßnahme V4.</p> <p>Nach Bauzeitende werden die Uferböschungen im Bereich der Baufelder wieder mit Gewässerbegleitgehölzen bepflanzt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme G2.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer der Fläche.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.5	Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+305	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes bei einer naturnahen Baumhecke wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der verbleibende Teil der Hecke vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzaunes: ca. 35 m.</p> <p>Nach Bauzeitende werden die Zäune wieder abgebaut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.6	Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+305	Baumhecke	a) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 4117 und 3323, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Ein Teil der Hecke im Bereich der Überbauung und der Flächeninanspruchnahme muss gefällt werden. Die Fällung findet ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar statt (Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Schutz von Nestern / Eiern und nichtflüggen Jungvögeln von in Gehölzen brütenden Vogelarten).</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2: Vermeidungsmaßnahme V4.</p> <p>Nach Bauzeitende wird die Fläche im Bereich des Baufeldes wieder mit einer Baumhecke bepflanzt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme G3.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.7	Bau-km1+230 bis Bau-km 1+700	Abfangen von Zauneidechsen	a) - b) -	<p>Von der bestehenden westexponierten Böschung der St 2580 werden im April / Mai vor Baubeginn Zauneidechsen abgefangen und in die vorgezogen herzustellende Maßnahmenfläche FCS2 verbracht.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.8	Bau-km 1+365 bis Bau-km 1+500	Ausgleichsmaßnahme A1	a) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 4183, 4184 und 4186 Gde. und Gmkg. Oberding b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Auf der Fläche werden zwei dauerhaft wasserführende Kleingewässer angelegt. Außerdem werden eine Laubwaldparzelle, ein Feldgehölz, zwei Gebüsch- und Einzelbäume gepflanzt sowie Krautsäume und extensives Grünland angelegt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A1.</p> <p>Die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme besteht infolge § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2a.1.1	Bau-km 1+150 bis Bau-km 1+298 rechts	Provisorische Verlegung eines Privatweges	a) Flughafen München GmbH (E/U) b) Flughafen München GmbH (E/U)	Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und angepasst. Voraussetzung hierfür ist, dass der geplante S-Bahn-Ringschluss nicht zeitgleich realisiert wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Flughafen München GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2a.1.2	Bau-km 1+298 bis Bau-km 2+106 rechts	Provisorische Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Oberding (E/U) b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 1+298 bis Bau-km 2+106 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass der geplante S-Bahn-Ringschluss nicht zeitgleich realisiert wird.</p> <p>Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend dem bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6, Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6, Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	Bau-km 2+482 Bis Bau-km 2+617	Mittelstreifenüberfahrt St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+482 und Bau-km 2+617 wird eine neue Mittelstreifenüberfahrt zwischen den Fahrstreifen der Staatsstraße 2580 hergestellt.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Mittelstreifenüberfahrt wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1	Bau-km 2+687,099	Brücke über den Weichgraben (Durchlassverlängerung) Bauwerk BW 2/1	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 2+687,099 den Bachverlauf des Weichgrabens.</p> <p>Der bestehende Bachdurchlass wird verlängert. Das Bauwerk erhält entsprechend dem bestehenden Durchlass folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 2,94 m Lichte Höhe = 2,07 m Kreuzungswinkel = 94,189 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 32a, Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33, Abs. 2 und Art. 33a, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1	Bau-km 1+923 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 1+913 bis Bau-km 2+617) wird bei Bau-km 1+923 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 142 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2	Bau-km 1+927 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 1+917 bis Bau-km 2+380) wird bei Bau-km 1+927 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 20 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3	Bau-km 2+520 bis Bau-km 2+581 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 2+520 und Bau-km 2+581 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 2+521 rechts (vgl. lfd. Nr. 3.3.4 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4	Bau-km 2+521 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+520 bis Bau-km 2+581) wird bei Bau-km 2+521 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 4,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5	Bau-km 2+482 bis Bau-km 2+617 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 (Mittelstreifenüberfahrt)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 2+482 und Bau-km 2+617 wird an der geplanten Mittelstreifenüberfahrt in einer Schlitzrinne gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 2+482 (vgl. lfd. Nr. 0.3.3 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.6	Bau-km 2+624 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 2+619 bis Bau-km 2+930) wird bei Bau-km 2+624 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 41 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1	Bau-km 1+980	Bestehende Kanalisationsleitung DA 90 PEHD (Druckleitung)	a) Abwasserzweckverband Erdinger Moos (E/U) b) Abwasserzweckverband Erdinger Moos (E/U)	Bei Bau-km 1+980 wird durch die Maßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DA 90 PEHD (Druckleitung) berührt. Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung obliegt dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.2	Bau-km 2+654	Wasserleitung DN 200	a) Wasserverband Moosrain (E/U) b) Wasserverband Moosrain (E/U)	<p>Bei Bau-km 2+654 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Wasserverband Moosrain.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Änderungen werden im Benehmen mit dem Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5.1	Bau-km 2+688	Anpassung Weichgraben	a) Eigentümer der Uferflurstücke (E/U) b) Eigentümer der Uferflurstücke (E/U)	Bei Bau-km 2+688 wird der Weichgraben (Gewässer 3. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Planunterlagen 9. Die Anpassung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Uferflurstücke.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.1	Bau-km 1+840 bis Bau-km 1+995 und Bau-km 2+650 bis Bau-km 2+795	Abfangen von Zauneidechsen	a) - b) -	<p>Von den bestehenden südwestexponierten Böschungen der St 2580 werden im April / Mai vor Baubeginn Zauneidechsen abgefangen und in die vorgezogen herzustellende Maßnahmenfläche FCS2 verbracht.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.2	Bau-km 2+580 bis Bau-km 2+830	Dauerhafter Schutzzaun für Zau-neidechsen	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Einbau von Schutzeinrichtungen auf der Westböschung der FTO zwischen Maßnahme A2 und dem Fahrbahnrand Die Zäune müssen folgende Eigenschaften entsprechend einem handelsüblichen Amphibienschutzzaun aus Stahl oder Beton aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mindestens 40 cm über dem Boden, - Überkletterschutz an der Oberkante, - mindestens 20 cm breite Lauffläche, - glattes Material. <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V7</p> <p>Länge des Schutzzaunes: 250 lfm.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.3	Bau-km 2+640 bis Bau-km 2+800	Ausgleichsmaßnahme A2 (FCS1)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Entwicklung von Zauneidechsenlebensräumen auf der neuen südwestexponierten Straßenböschung: Anlage von flächig mageren Gras- und Staudenfluren mit kleinen Buschgruppen und Einbau von Kleinrigolen am Oberhang. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.4	Bau-km 2+680 bis Bau-km 2+690	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes westlich der Durchlassverlängerung am Weichgrabenbach (BW 2/1, Nr. 3.2.1) wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der westlich anschließende Teil des Baches vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzauns: ca. 25 m.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3a.1.1	Bau-km 2+656 rechts	Provisorische Zufahrt	a) - (E/U) b) Eigentümer Fl.Nr. 3210 (E/U)	Bei Bau-km 2+656 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 3210 eine Zufahrt angelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der geplante S-Bahn-Ringschluss nicht zeitgleich realisiert wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 55, Abs. 1 BayStrWG dem Grundstückseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3a.1.2	Bau-km 2+791 rechts	Provisorische Zufahrt	a) - (E/U) b) Eigentümer Fl.Nr. 3210 (E/U)	Bei Bau-km 2+791 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 3210 eine Zufahrt angelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der geplante S-Bahn-Ringschluss nicht zeitgleich realisiert wird. Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 55, Abs. 1 BayStrWG dem Grundstückseigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	Bau-km 2+843 rechts	Zufahrt Versickerbecken südlich Staatsstraße 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bei Bau-km 2+843 rechts wird zur Erschließung des geplanten Versickerbeckens an der Staatsstraße 2580 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	Bau-km 3+427 Bis Bau-km 3+562	Mittelstreifenüberfahrt St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 3+427 und Bau-km 3+562 wird eine neue Mittelstreifenüberfahrt zwischen den Fahrstreifen der Staatsstraße 2580 hergestellt.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Mittelstreifenüberfahrt wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	Bau-km 2+936 bis Bau-km 3+280 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Mittelstreifen der Staatsstraße 2580 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit belebter Oberbodenzone und an Borden mit Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen einem von der Deutschen Bahn AG geplanten Versickerbecken (nicht Bestandteil dieser Planfeststellung) bei Bau-km 2+900 geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Einleitungsmenge: max. 85 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKRg eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKRg eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2	Bau-km 2+858 bis Bau-km 3+136 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Staatsstraße 2580 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit belebter Oberbodenzone und an Borden mit Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen einem von der Deutschen Bahn AG geplanten Versickerbecken (nicht Bestandteil dieser Planfeststellung) bei Bau-km 2+900 geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Einleitungsmenge: max. 24 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKRg eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKRg eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.3	Bau-km 3+256 bis Bau-km 3+465 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich und am Mittelstreifen der Staatsstraße 2580 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit belebter Oberbodenzone und an Borden mit Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen einem von der Deutschen Bahn AG geplanten Versickerbecken (nicht Bestandteil dieser Planfeststellung) bei Bau-km 2+900 geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Einleitungsmenge: max. 45 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.4	Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+414 links	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich und am Mittelstreifen der Staatsstraße 2580 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit belebter Oberbodenzone und an Borden mit Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen einem von der Deutschen Bahn AG geplanten Versickerbecken (nicht Bestandteil dieser Planfeststellung) bei Bau-km 3+400 geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Einleitmenge: max. 199 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.5	Bau-km 3+281 bis Bau-km 3+562 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich und am Mittelstreifen der Staatsstraße 2580 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit belebter Oberbodenzone und an Borden mit Rinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen einem von der Deutschen Bahn AG geplanten Versickerbecken (nicht Bestandteil dieser Planfeststellung) bei Bau-km 3+400 geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Einleitmenge: max. 64 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 5 EKRg eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKRg eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.6	Bau-km 3+566 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 3+564 bis Bau-km 3+768) wird bei Bau-km 3+566 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 38 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	Bau-km 2+769	110 kV-Leitung (Freileitung)	a) E.ON Netz GmbH (E/U) b) E.ON Netz GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 2+769 wird durch die Maßnahme eine Anlage der E.ON Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der obliegt weiterhin der E.ON Netz GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2	Bau-km 2+810	110 kV-Leitung (Freileitung)	a) DB Energie GmbH (E/U) b) DB Energie GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 2+810 wird durch die Maßnahme eine Anlage der DB Energie GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der obliegt weiterhin der DB Energie GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3	Bau-km 3+112	380/110 kV-Leitung (Freileitung)	a) TenneT TSO GmbH (E/U) b) TenneT TSO GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 3+112 wird durch die Maßnahme eine Anlage der TenneT TSO GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der obliegt weiterhin der TenneT TSO GmbH.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1	Bau-km 3+500 bis Bau-km 3+675	Ausgleichsmaßnahme A2 (FCS1)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Entwicklung von Zauneidechsenlebensräumen auf den neuen südwestexponierten Straßenböschungen: Anlage von flächig mageren Gras- und Staudenfluren mit kleinen Buschgruppen und Einbau von Kleinrigolen am Oberhang. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6.2	Bau-km 3+470 bis Bau-km 4+200	Dauerhafter Schutzzaun für Zau-neidechsen	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Einbau von Schutzeinrichtungen auf der Westböschung der FTO zwischen Maßnahme A2 und dem Fahrbahnrand Die Zäune müssen folgende Eigenschaften entsprechend einem handelsüblichen Amphibienschutzzaun aus Stahl oder Beton aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mindestens 40 cm über dem Boden, - Überkletterschutz an der Oberkante, - mindestens 20 cm breite Lauffläche, - glattes Material. <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V7</p> <p>Länge des Schutzzaunes: 730 lfm.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1	Bau-km 3+712	Änderung eines Privatweges	a) Bayernwerk Wasserkraft AG, Landshut (E/U) b) Bayernwerk Wasserkraft AG, Landshut (E/U)	Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bayernwerk Wasserkraft AG.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.2	Bau-km 3+757	Änderung eines Privatweges	a) Bayernwerk Wasserkraft AG, Landshut (E/U) b) Bayernwerk Wasserkraft AG, Landshut (E/U)	Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und angepasst. Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bayernwerk Wasserkraft AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.3	Bau-km 3+780 bis Bau-km 4+052 rechts	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) – b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 3+780 bis Bau-km 4+052 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Er ersetzt den überbauten Weg Fl.Nr. 2930.</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2930 bzw. Fl.Nr. 2940 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.4	Bau-km 4+057 Bis Bau-km 4+192	Mittelstreifenüberfahrt St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 4+057 und Bau-km 4+192 wird eine neue Mittelstreifenüberfahrt zwischen den Fahrstreifen der Staatsstraße 2580 hergestellt.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Mittelstreifenüberfahrt wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1.5	Bau-km 4+196 bis Bau-km 4+720 rechts	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) – b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 4+196 bis Bau-km 4+720 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Er ersetzt einen Abschnitt des überbauten Weges Fl.Nr. 2946.</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2940 bzw. Fl.Nr. 2946 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1	Bau-km 3+731,541	Brücke über den Mittleren Isarkanal und zwei öffentliche Feld- und Waldwege Bauwerk BW 3/3	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 3+731,541 den Mittleren Isarkanal und zwei öffentliche Feld- und Waldwege.</p> <p>Der Mittlere Isarkanal und die zwei öffentlichen Feld- und Waldwege werden durch ein weiteres 1-feldriges Brückenbauwerk BW 3/3 im Zuge der Staatsstraße 2580 überspannt. Das Bauwerk erhält wie das bereits bestehende Bauwerk folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 44,00 m Lichte Höhe ≥ 2,30 m (öFW) Kreuzungswinkel = 77,823 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 31, Abs. 1, Art. 32, Abs. 3 & 1 und Art. 32a, Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33, Abs. 2 und Art. 33a, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2.2	Bau-km 4+039,335	Brücke über einen öffentlichen Feld- und Waldweg Bauwerk BW 4/1	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatsstraße 2580 kreuzt bei Bau-km 4+039,3358 einen öffentlichen Feld- und Waldweg.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird durch ein weiteres 1-feldriges Brückenbauwerk BW 4/1 im Zuge der Staatsstraße 2580 überspannt. Das Bauwerk erhält wie das bereits bestehende Bauwerk folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,00 Kreuzungswinkel = 66,951 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 31, Abs. 1, Art. 32, Abs. 3 & 1 und Art. 32a, Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33, Abs. 2 und Art. 33a, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.1	Bau-km 3+706 bis Bau-km 3+768 rechts	Straßenentwässerung St 2580 (Bauwerk BW 3/3)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 3+706 und Bau-km 3+768 (Bauwerk BW 3/3) wird über Bordrinnen gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 3+698 (vgl. lfd. Nr. 0.3.6 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.2	Bau-km 3+760 bis Bau-km 4+027 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 3+760 und Bau-km 4+027 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 4+021 Mittelstreifen (vgl. lfd. Nr. 5.3.3 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.3	Bau-km 4+021 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 3+766 bis Bau-km 4+024) wird bei Bau-km 4+021 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 45,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.4	Bau-km 3+760 bis Bau-km 4+045 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 3+760 und Bau-km 4+045 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 bzw. DN 400 Sb der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 3+782 rechts (vgl. lfd. Nr. 5.3.5 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.5	Bau-km 3+782 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 3+777 bis Bau-km 4+058) wird bei Bau-km 3+782 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 64,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.6	Bau-km 4+031 bis Bau-km 4+058 Rechts	Straßenentwässerung St 2580 (Bauwerk BW 4/1)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 1+100 und Bau-km 1+158 (Bauwerk BW 1/1) wird über Bordrinnen gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 4+046 (vgl. lfd. Nr. 5.3.4 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.7	Bau-km 4+057 bis Bau-km 4+192 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 (Mittelstreifenüberfahrt)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 0+837 und Bau-km 0+972 wird an der geplanten Mittelstreifenüberfahrt in einer Schlitzrinne gesammelt und über einen Absetzschacht DN 1000 in die geplante Rigole bei Bau-km 4+195 (vgl. lfd. Nr. 0.3.7 des Regelungsverzeichnisses) und von dort in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.8	Bau-km 4+505 Mittelstreifen	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 4+057 bis Bau-km 5+034) wird bei Bau-km 4+505 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 137,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.9	Bau-km 4+505 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 4+371 bis Bau-km 5+060) wird bei Bau-km 4+505 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 112 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4.1	Bau-km 3+714	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Bei Bau-km 3+714 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4.2	Bau-km 3+767	Fernmeldekabel	a) E.ON Netz GmbH (E/U) b) E.ON Netz GmbH (E/U)	Bei Bau-km 3+767 wird durch die Maßnahme ein Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH berührt. Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung obliegt der E.ON Netz GmbH.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4.3	Bau-km 3+771	Fernmeldekabel	a) E.ON Netz GmbH (E/U) b) E.ON Netz GmbH (E/U)	Bei Bau-km 3+771 wird durch die Maßnahme ein Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH berührt. Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. sie muss verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung obliegt der E.ON Netz GmbH.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.1	Bau-km 3+760 bis Bau-km 4+040 und Bau-km 4+050 bis Bau-km 4+175	Ausgleichsmaßnahme A2 (FCS1)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Entwicklung von Zauneidechsenlebensräumen auf den neuen südwestexponierten Straßenböschungen: Anlage von flächig mageren Gras- und Staudenfluren mit kleinen Buschgruppen und Einbau von Kleinrigolen am Oberhang. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A2.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.2	Bau-km 3+715 bis Bau-km 3+730	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand der Baufelder westlich der St 2580 auf der nordwestlichen Böschung des Mittleren Isar-Kanals wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird die angrenzende Hecke (Biotop) auf der Mittleren Isar-Kanalböschung vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzaunes: ca. 30 m</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.3	Bau-km 3+700 bis Bau-km 3+715	Hecke	a) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2929/2 und 2929, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) bisheriger Eigentümer (E/U)	<p>Im Bereich der Überbauung und des Baufeldes für die Brücke über den Mittleren Isar-Kanal (Bauwerk BW 3/3, Nr. 5.2.1) wird ein Teil einer Hecke beseitigt. Die Beseitigung der Gehölze findet ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar statt. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz von Nestern / Eiern und nichtflüggen Jungvögeln von in Gehölzen brütenden Vogelarten).</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme V4.</p> <p>Nah der Brücke befinden sich innerhalb der Hecke im Baufeld zwei Weiden-Bäume mit möglichen Quartieren für Fledermäuse. Bei der Fällung dieser Bäume ist entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3, LBP, Unterlage 9.1 und 9.2 vorzugehen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz von Fledermausindividuen, die sich in den Quartieren befinden könnten).</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Teil der Fläche im Bereich der Baufelder wieder mit einer Baumhecke bepflanzt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme G6.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer der Hecke.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.4	Bau-km 3+750 bis Bau-km 3+780	Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand der Baufelder beidseits der St 2580 auf der südöstlichen Böschung des Mittleren Isar-Kanals werden während der Bauzeit Schutzzäune nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die angrenzenden Magerbiotope und Lebensräume der Zauneidechse auf der Mittleren Isar-Kanalböschung vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S2.</p> <p>Länge der Schutzzäune: ca. 55 m (südwestlich FTO: 40 m, nordöstlich FTO: 15 m).</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.5	Bau-km 3+755 bis Bau-km 3+780	Gestaltungsmaßnahme G4 (ma- gerer Altgrasbestand) Abfangen von Zauneidechsen	a) Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 2929, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) bisheriger Eigentümer (E/U)	<p>Beim Bau der Brücke über den Mittleren Isar-Kanal (Bauwerk BW 3/3, Nr. 5.2.1) muss ein Teil der Südostböschung des Kanals als Baufeld beansprucht werden. Aus dieser Fläche werden im April / Mai vor Baubeginn Zauneidechsen abgefangen und in die vorgezogen herzustellende Maßnahmenfläche FCS2 verbracht.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p>Nach Ende der Bauzeit werden auf dieser Fläche die mageren Altgrasbestände wiederhergestellt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme G4.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer der Fläche.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.6	Bau-km 3+780	Ausgleichsmaßnahme A3 (FCS 2)	a) Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 2929, Gde. und Gmkg. Oberding (E/U) b) bisheriger Eigentümer (E/U)	<p>Auf der südöstlichen Böschung des Mittleren Isar-Kanals im Bereich zwischen der Querung der FTO und der Querung der ED 9 in Niederding werden Maßnahmen zur Habitatverbesserung für die Zauneidechse durchgeführt: abschnittsweise bzw. punktuell Rücknahme dichter Gebüsch und/oder Säuberungsschnitt verfilzter Gras- und Staudenfluren.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Herbst/Winter vor dem Abfangen der Zauneidechsen (siehe LBP, Vermeidungsmaßnahme V2) durchzuführen und weiterzuführen mindestens bis zum Nachweis der Besiedlung der Habitate auf den neuen Straßenböschungen durch Zauneidechsen.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Ausgleichsmaßnahme A3.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Die Maßnahme wird durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Eigentümer der Fläche.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.7	Bau-km 4+200 bis Bau-km 4+400	Vermeidungsmaßnahme V6	a) - b) -	<p>Die Baufeldräumung findet hier ausschließlich zwischen 01. September und 28. Februar statt. Wird danach nicht unmittelbar mit der Bautätigkeit auf der Fläche begonnen, so ist das Baufeld bis zum Baubeginn und auch während der Bauzeit von jeglicher Vegetation frei zu halten (Schutz von Nestern / Eiern und nichtflüggen Jungvögeln der Wachtel und der Feldlerche). Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V6.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1	Bau-km 4+929 bis Bau-km 5+236 links	Neubau der Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 Fahrtrichtung Norden	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 4+929 und Bau-km 5+236 links wird die bestehende Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 (Fahrtrichtung Norden) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampen beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen) bzw. 8,00 m (RRQ2 gemäß RAL für zweispurige Rampen), die Breite des Ausfädelstreifens beträgt 3,50 m. Die Bankettbreite beträgt 2,00 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Anschlussstelle (Fahrtrichtung Norden) wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2	Bau-km 4+815 bis Bau-km 5+565	Neubau der Staatsstraße 2580	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 4+815 und Bau-km 5+565 wird die bestehende Staatsstraße 2580 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 8,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3	Bau-km 5+147 bis Bau-km 5+562 rechts	Anpassung der Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 Fahrtrichtung Süden	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 5+147 und Bau-km 5+562 rechts wird die bestehende Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 (Fahrtrichtung Süden) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampen beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen), die Breite des Ein- bzw. Ausfädelstreifens beträgt 3,50 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Anschlussstelle (Fahrtrichtung Süden) wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4	Bau-km 5+357 bis Bau-km 5+565 rechts	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) – b) Gemeinde Oberding (E/U)	<p>Von Bau-km 5+357 bis Bau-km 5+565 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Er ersetzt den überbauten Weg Fl.Nr. 2650/9 (Abschnitt), Fl.Nr. 2651/1 und Fl.Nr. 2652/1 (Abschnitt).</p> <p>Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2650/9 bzw. Fl.Nr. 2652/1 an.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 17, Abs. 2 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54, Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Oberding.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1	Bau-km 5+014 bis Bau-km 5+073 links	Straßenentwässerung Anschluss- stelle St 2580 / St 2084 (Fahrtrich- tung Norden)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Anschlussstelle Staats- straße 2580 / Staatsstraße 2084 (Grünfläche) zwischen Bau- km 5+014 und Bau-km 5+073 wird in einer Rasenmulde ge- sammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Unter- grund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird an- schließend in Transportsickerleitungen DN 200 der Rigolen- versickerung (Sickerdome) bei Bau-km 5+017 links (vgl. lfd. Nr. 6.3.2 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgese- hen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.2	Bau-km 5+017 links	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 5+014 bis Bau-km 5+073) wird bei Bau-km 5+017 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 4,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.3	Bau-km 5+310 bis Bau-km 5+376 rechts	Straßenentwässerung St 2580	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 zwischen Bau-km 5+310 und Bau-km 5+376 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 der Rigolenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 5+314 rechts (vgl. lfd. Nr. 6.3.4 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.4	Bau-km 5+314 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 5+310 bis Bau-km 5+376) wird bei Bau-km 5+314 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 13,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.5	Bau-km 5+357 bis Bau-km 5+565 rechts	Straßenentwässerung St 2580 und Anschlussstelle St 2580 / St 2084 (Fahrtrichtung Süden)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 und der Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 (Fahrtrichtung Süden) zwischen Bau-km 5+357 und Bau-km 5+565 wird in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend in Transportsickerleitungen DN 200 bzw. Sammelleitungen DN 300 Sb der Rigo- lenversickerung (Sickerdome) bei Bau-km 5+392 rechts (vgl. lfd. Nr. 6.3.6 des Regelungsverzeichnisses) zugeführt. In den Mulden sind Muldeneinlaufschächte als Notüberlauf vorgesehen. Die Schächte werden ca. 5 bis 10 cm höher als die Mulde vorgesehen.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3.6	Bau-km 5+392 rechts	Straßenentwässerung St 2580 Rigolenversickerung (Sickerdome)	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Staatsstraße 2580 (Bau-km 5+357 bis Bau-km 5+565) wird bei Bau-km 5+392 über einen Sickerdome in den Untergrund abgeleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die maximale Einleitungsmenge beträgt 56,5 l/s.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß Art. 2, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9, Abs. 1 i.V.m. Art. 41, Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4.1	Bau-km 5+204 bis Bau-km 5+221	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 5+204 bis Bau-km 5+221 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084

Unterlage: 11

Datum: 19.12.2013

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4.2	Bau-km 5+265 bis Bau-km 5+493	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 5+265 bis Bau-km 5+493 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und zwar an den Rand der Böschung.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6.1	Bau-km 5+130 bis Bau-km 5+365	Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand der Baufelder in den bestehenden Inseln in den Auffahrtsrampen von der St 2084 zur St 2580 und zur ED 9 sowie an den Außenböschungen der Auffahrtsrampen werden während der Bauzeit Schutzzäune nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Gehölze und Krautsäume in den Verkehrsinseln und auf den Böschungen der Auffahrtsrampen vor Inanspruchnahmen geschützt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge der Schutzzäune: insgesamt ca. 505 m (6 Teilstücke).</p> <p>Nach Bauzeitende werden die Zäune wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6.2	Bau-km 5+490 bis Bau-km 5+565	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Am Rand des Baufeldes östlich der St 2580 entlang eines Gehölzbestandes werden während der Bauzeit Schutzzäune nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Teile des Gehölzbestandes vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1.</p> <p>Länge des Schutzzaunes: ca. 120 m.</p> <p>Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6.3	Bau-km 5+000 bis Bau-km 5+240 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+250 der An- schlussrampe St 2580 – St 2084)	Gestaltungsmaßnahme G5	a) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2996/5, 2996/3, 2996/1, 2457/1 und 2465/2, Gde. und Gmkg. Oberding (E) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Auf der Verkehrsinsel in der Auffahrtsrampe St 2580 – St 2084, auf der Außenböschung sowie auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 2996/5 nördlich außerhalb der Auffahrtsrampe werden Hecken, Feldgehölze, Sträucher und Einzelbäume gepflanzt sowie Magerstandorte und artenreiche Frischwiesen angelegt.</p> <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Gestaltungsmaßnahme G5.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11 Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6.4	Bau-km 5+300	Vermeidungsmaßnahme V3	a) - b) -	<p>Auf der Ostböschung der bestehenden St 2580 steht im Bau-bereich ein Baum mit Habitatpotenzial für Fledermäuse. Bei der Fällung dieses Baumes ist entsprechend der Vermeidungs-maßnahme V3, LBP, Unterlage 9.1 und 9.2 vorzugehen.</p> <p>Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz von Fledermausindividuen, die sich in den Quartieren befinden könnten).</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 4-streifiger Ausbau der St 2580 zwischen der St 2584 und der St 2084				Unterlage: 11
				Datum: 19.12.2013
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.7.1	Bau-km 5+014 bis Bau-km 5+254	Einziehung Anschlussstelle Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Der Straßenabschnitt der bestehenden Anschlussstelle wird aufgelassen. Der Abschnitt der Anschlussstelle der Staatsstraße 2580 / Staatsstraße 2084 wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen und rekultiviert.